

Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Nagold

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert am 4.4.1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat am 30.9.1997 die folgende Satzung über die Ehrenordnung der Großen Kreisstadt Nagold beschlossen:

I. Verleihung der Bürgermedaille

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Nagold verleiht Personen, die

- sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Stadt und ihre Bürgerschaft erworben,
- oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt gefördert haben,

die Bürgermedaille der Stadt Nagold.

(2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten, sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 2

Form der Medaille

(1) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm und wird in legiertem Gold ausgeführt. Sie trägt auf der einen Seite die Inschrift „**Für besondere Verdienste um die Stadt Nagold**“ und in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen der/des Beliehenen und dem Datum der Verleihung. Auf der anderen Seite zeigt sie das Stadtwappen mit der Umschrift „Bürgermedaille der Großen Kreisstadt Nagold“.

(2) Die Medaille ist nicht zum Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt. An ihrer Stelle kann eine Nadel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Bürgermedaille der Stadt Nagold“ getragen werden. Diese Nadel wird mit der Verleihung der Bürgermedaille überreicht.

II. Verleihung der Ehrennadel

§ 3

Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Nagold verleiht Personen, die sich durch besondere persönliche Leistungen ausgezeichnet haben:

- sich als Mitglieder von Nagolder Vereinen oder Gruppen (Einzelmitglieder oder Mannschaften)
 - a) durch besondere sportliche Leistungen bei überregionalen Veranstaltungen ausgezeichnet haben,
 - b) besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben,
- bei herausragenden Wettbewerben wie „Jugend forscht“ oder „Jugend musiziert“ Auszeichnungen erhalten haben,
- ihre Berufsausbildung mit einem außergewöhnlich herausragenden Ergebnis abgeschlossen haben,
- herausragende persönliche Leistungen auf anderen Gebieten erbracht haben

die Ehrennadel der Stadt Nagold.

(2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten genügt für eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung nicht.

§ 4

Form der Ehrennadel

(1) Die Ehrennadel ist eine Revers-Nadel mit einem erhaben geprägten Wappen der Stadt Nagold in Silber.

III. Allgemeines

§ 5

Urkunde, Eigentum an den Ehrenzeichen

(1) Die/Der Beliehene erhält eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters, in der ihre/seine Verdienste gewürdigt werden. Für Sieger in Mannschaftswettkämpfen erhält der Verein eine Urkunde und jede/r Sportler/in eine Ehrennadel.

(2) Die Bürgermedaille bzw. die Ehrennadel gehen jeweils in das Eigentum der/des Beliehenen über.

§ 6

Verleihungsverfahren

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel können bei der Stadtverwaltung (Hauptamt) eingereicht werden.

(3) Die Ehrennadel wird grundsätzlich in der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause verliehen

§ 7

Verschiedenes

In besonders gelagerten Fällen (z.B. Teilnahme an olympischen Spielen) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ältestenrates von den Richtlinien abweichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Stiftung der Bürgermedaille der Großen Kreisstadt Nagold vom 31. Mai 1989 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 09.10.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekannt gemacht.